

Briefe zum Reichskonkordat

LUDWIG KAAS - FRANZ v. PAPAN

Herausgegeben von Rudolf Morsey¹

1. KAAS AN PAPAN

Rom, den 20. April 1933².

Sehr verehrter Herr Vizekanzler,

Beifolgend lasse ich Ihnen, unserer Verabredung gemäß, den Text eines Vorwurfs zugehen³, der selbstverständlich noch einer ganzen Reihe von Retouches und Korrekturen bedürfte, auf die jedoch mit Rücksicht auf die Dringlichkeit der Übersendung verzichtet werden mußte. Bei einer mündlichen Erläuterung würden sich eine Reihe von Zweifeln ohne weiteres klären lassen, die ohne Erläuterung vielleicht bei einzelnen Artikeln auftauchen könnten, obwohl ich mich im Rahmen des Möglichen tunlichst dem von Ihnen mitgebrachten Entwurf (II Vat. 759/24) anzupassen suchte. Ich wäre Ihnen zu Dank verpflichtet, wenn Sie nach vertraulicher Rücksprache mit dem Herrn Reichskanzler mir über Ihre Auffassungen und Wünsche beschleunigt Mitteilung machen wollten. Insbesondere wäre es mir wertvoll, wenn der Herr Reichskanzler mich durch Sie wissen lassen wollte, welche Wünsche, Anregungen oder Forderungen staatlicherseits noch in Frage kommen, damit ich noch im Stadium der unverbindlichen Vorbesprechungen für eine möglichst aussichtsreiche Behandlung derselben tätig sein kann.

Bezüglich der die Schulfragen betreffenden Artikel darf ich darauf hinweisen, daß es mir nicht ausgeschlossen erschiene, in ihrem Rahmen an irgendeiner Stelle eine Bezugnahme auf die Ziele und Erfordernisse staatsbürgerlicher und nationaler Erziehung aus dem Geiste des christlichen Glaubens einzufügen. Ich möchte annehmen, daß es dem Herrn Reichskanzler wertvoll erscheinen könnte, wenn die Sicherung des Religionsunterrichtes und der konfessionellen Schule mit einem derartigen Gedanken verbunden würde.

¹ Vgl. diese Zschr. 166 (1960) 422ff. Zu der kurzen Tagebucheintragung von Prälat Kaas unter dem 16. April (Ostersonntag) 1933 — a. a. O. 429 —, daß er am Nachmittag dieses Tages im Germanikum einen Vortrag gehalten habe, teilt mir Herr Geistl. Studienrat *W. Hameyer* (Bochum) als Hörer dieses Vortrags freundlicherweise folgendes mit: „Zunächst hatten wir wohl alle den Eindruck, daß der Prälat und die maßgebenden Männer im Vatikan — auch Papst Pius XI. — sich durchaus keine Illusionen machten über den wahren Charakter Hitlers und seiner Genossen. Man rechnete nicht damit, daß das Konkordat eingehalten würde. Angesichts dieser Sachlage, so berichtete damals der Prälat, habe man sich Gedanken gemacht, ob der Vertragsabschluß opportun sei oder nicht. Schließlich sei man zu der Auffassung gelangt, es sei besser, das Konkordat zu unterzeichnen, da man dann in Zukunft vor aller Welt die zu erwartenden Vertragsbrüche als Verstöße gegen geschriebenes und feierlich anerkanntes Recht markieren könne.“

² Bei diesem Brief handelt es sich um eine maschinenschriftliche Ausfertigung, bei den übrigen Schreiben von Kaas — soweit nicht anders vermerkt — um Durchschläge.

³ Die hier erwähnte Anlage, die sich nicht bei den Dokumenten befindet, ist auch in den amtlichen Akten bisher nicht zu ermitteln.

Ich benutze den heutigen Abgang des Kuriers zur Übersendung dieses Schreibens mit seiner Anlage und muß deshalb für dieses Mal auf die eine oder andere sachliche Mitteilung verzichten, die ich Ihnen sonst noch gemacht haben würde. Vor allem hatte ich beabsichtigt, den Text für das Apostolische Breve betr. Militärseelsorge im Entwurf noch festzustellen und Ihnen zuzusenden⁴. Da ich aber zurzeit hierfür nicht alle Unterlagen zur Verfügung habe und Sie nicht länger auf den Hauptentwurf warten lassen möchte, behalte ich mir die Zusendung eines Sonderentwurfs für eine spätere Gelegenheit vor. Inzwischen bin ich

mit freundschaftlichen Grüßen
Ihr ganz ergebener
Kaas

P. S. Die von Ihnen mir übergebene Abschrift des Entwurfs vom November [19]24 füge ich wieder bei⁵.

2. PAPEN AN KAAS

F. von Papen
Vizekanzler

Berlin W 8, den 27. April 1933.
Wilhelmstraße 63

Geheim. (Durch Kurier A. A.)

Herrn
Prälaten Kaas

Sehr verehrter Herr Prälat!

Den mir am 20. April übersandten Vorentwurf⁶, der, wie Sie betonten, selbstverständlich noch einer Reihe von Korrekturen bedurfte, habe ich gestern mit dem Herrn Reichskanzler in großen Zügen durchgesprochen. Generell darf ich bemerken, daß der Herr Reichskanzler bereit ist, weitgehende Sicherungen auf dem Gebiete der Schule zuzugestehen, weil er der grundsätzlichen Auffassung ist, daß die neue ethische Grundlage für den nationalen Staat nur durch die Kirche gelegt werden könne. Bei so weitgehender Sicherung des dahingehenden Einflusses der Kirche (wobei selbstverständlich Parität auch nach der evangelischen Seite geübt wird) erscheint ihm die Fassung des Artikels 29 keinesfalls ausreichend. Ich komme darauf im einzelnen noch zurück.

⁴ Dieses Breve über die Regelung der katholischen Militärseelsorge — das in Art. 27 des RK.s vereinbart war — erging erst am 19. September 1935. Vgl. *Joseph Wenner, Reichskonkordat und Länderkonkordate, 5. Aufl., Paderborn 1949, 28 ff.*

⁵ Zwischen diesem Schreiben von Kaas und dem hier abgedruckten Antwortbrief Papens vom 27. April (maschinenschriftliche Ausfertigung) liegt ein weiteres Schreiben Kaas' vom 24. April, das der Vizekanzler umgehend telegraphisch beantwortete; vgl. *Kupper a. a. O. 289.*

⁶ Vgl. Anm. 3.

Der Artikel 2 findet Zustimmung, soll aber am Schluß die Ergänzung enthalten: „In Zukunft abzuschließende Länder-Konkordate bedürfen der Genehmigung der Reichsregierung“. Das entspricht der zentralen Leitung der Politik, die heute hergestellt ist.

Art. 4 Abs. 2: „Amtliche Diözesanblätter“.

Art. 8 soll folgenden Zusatz erhalten: „Bei etwaigen Neugliederungen innerhalb des Deutschen Reiches wird sich die Reichsregierung zwecks Neuordnung der Diözesanorganisationen oder Zirkumskriptionen mit dem Heiligen Stuhl in Verbindung setzen“.

Art. 11: An den ersten Satz wird angefügt: „oder ein rechtsbegründetes Herkommen besteht“.

Der Satz „Bezüglich der Besetzung“ bis „Patronatsrechts“ fällt fort.

In Ziffer 1 b „Gymnasium“ zu ersetzen durch „Höhere Lehranstalt“.

Ziffer 2 kann fortfallen, da in den Länder-Konkordaten geregelt.

Art. 12: Es wird für nach der psychologischen Seite zweckmäßig erachtet, den ersten Satz fortfallen zu lassen. Dafür müßte der zweite Satz beginnen: „Orden und religiöse Genossenschaften unterliegen...“

Art. 14 letzter Absatz kann fortfallen, da selbstverständlich.

Art. 15: Die Einzelheiten der Ablösung kann man im Konkordat nicht regeln, deshalb kann Satz 3 und 4 besser fortfallen.

Art. 18: Entsprechend Ihrer eigenen Anregung wird folgender Schlußsatz vorgeschlagen: „Auch der übrige Unterricht wird, entsprechend den Richtlinien der Regierung der nationalen Erneuerung, auf das Ziel nationaler und staatsbürgerlicher Erziehung im Geiste christlichen Glaubens gerichtet sein“.

Art. 24: Der Kanzler ist bereit zu einer Regelung „im Falle einer lebensgefährlichen Erkrankung“, nicht aber im Falle „schweren sittlichen Notstands“, weil er glaubt, daß die hierunter zählenden Fälle durch das Nichthereinlassen polnischer Saisonarbeiter in Zukunft keine Bedeutung mehr haben würden.

Art. 25: Über das zu erlassende apostolische Breve müßte Einverständnis hergestellt werden.

Art. 29⁷: Hier wünscht der Kanzler eine Regelung, wie sie im ersten Satz des Can. 139 § 4 vorgesehen ist, d. h. also, daß der Heilige Stuhl von sich aus ein dahingehendes generelles Verbot erläßt. Die Fassung möchte ich Ihnen vorbehalten. Der Kanzler hält es für ungenügend, nur die im seelsorgerischen Amte stehenden Herren einzubegreifen und die Regelung den einzelnen Bischöfen zu überlassen, die naturgemäß und infolge ihrer zum Teil sehr engen Verbundenheit mit der Partei⁸ wahrscheinlich vor schwierige Gewissenskonflikte gestellt würden.

Art. 30: Es wird vorgeschlagen, „bisher“ zu streichen und zu sagen: „unterstellt sind“ oder „in Beziehungen stehen“. Ich halte diese Fassung für besser, damit auch Neugründungen eingeschlossen sind.

⁷ In der endgültigen Fassung des Reichskonkordats Art. 32.

⁸ Gemeint: Zentrumspartei.

Mit Bezug auf die Gesamtlage darf ich noch einmal darauf hinweisen, daß angesichts der hier auf evangelischer Seite bestehenden Bemühungen um die Gründung einer Reichskirche mir die vorliegenden Abmachungen ganz besonders wertvoll erscheinen, weshalb ich mich der Hoffnung hingebe, daß der Heilige Stuhl sich dieser Ansicht anschließen wird.

Anlässlich des Abschlusses würde ich vorschlagen, in einem gesonderten Protokoll folgende für die deutsche Position in Rom sehr wesentlichen Dinge, wenn irgend möglich, festzulegen oder aber, wenn ihre schriftliche Festlegung nicht möglich ist, sich anderweit über sie zu einigen⁹:

Zusicherung eines deutschen Kurienkardinals; grundsätzliche Zusicherung eines vierten Kardinals für Deutschland, und zwar in Berlin; Anerkennung Präsentationsrechts für deutschen Rota-Auditor; Aufnahme deutscher Geistlicher in römische Kongregationen; Neuordnung [der] Verwaltung und Leitung der „Anima“, entsprechend Größe deutschen Stiftungskapitals (vergl. Denkschrift Steinmann). Die „Anima“-Angelegenheit ließe sich vermutlich auch im Konkordat selbst regeln. Ich bitte, darauf hinweisen zu dürfen, daß Deutschland, gegenüber der intensiv gegen uns gerichteten Zusammenarbeit feindlicher Mächte, einer unbedingten Stärkung seines Einflusses bei der Kurie bedarf.

Für heute bin ich mit freundschaftlichen Grüßen

Ihr sehr ergebener
Papen

3. KAAS AN PAPEN

Rom, den 2. Mai 1933.

Sehr verehrter Herr Vizekanzler,

Ihr gefälliges Schreiben vom 27. v. M. ist mir gestern vormittag von der Botschaft ausgeliefert worden. Infolge starker Inanspruchnahme Seiner Eminenz des Herrn Kardinalstaatssekretärs [Pacelli] durch andere dringende, bereits früher festangesetzte Verhandlungen habe ich erst heute Gelegenheit gefunden, mit ihm die verschiedenen Punkte summarisch durchzusprechen. Zu einer irgendwie abschließenden Stellungnahme ist es naturgemäß nicht gekommen. Einmal ist der Kreis der aufgeworfenen Fragen nicht ganz klein. Dann beziehen sich eine Reihe der Bemerkungen auf Sachgebiete, die (z. B. Artikel 11, Artikel 12, Artikel 18, Artikel 24, Artikel 29) nicht ohne Schwierigkeiten sind und bezüglich derer die Entscheidung des Papstes nicht ohne sorgfältige Vorbereitung erbeten werden kann. Unter diesen Umständen läßt sich bis zum Abgang des Kuriers, der schon morgen erfolgt, etwas Abschließendes nicht sagen. Ich möchte jedoch, um der wei-

⁹ Die folgenden Forderungen hatte der deutsche Vatikanbotschafter *von Bergen* telegraphisch am 25. April Papen übermittelt; vgl. *Kupper* a. a. O. 290.

teren Klärung zu dienen und Ihnen für Ihren Zwischenvortrag bei dem Herrn Reichskanzler eine Unterlage zu bieten, einige rein persönliche Bemerkungen anfügen:

Der Wunsch zu Artikel 2 ist unschwer erfüllbar.

Desgleichen der zu Artikel 4 Absatz 2.

Auch die Ergänzung zu Artikel 8 hoffe ich durchzusetzen, obwohl es dem Heiligen Stuhl augenscheinlich lieber wäre, in die staatsrechtliche Frage der Neugliederung und der damit etwa gegebenen Beseitigung von heute noch bestehenden Ländern nicht hineingezogen zu werden.

Zu Artikel 11 wünschte der Herr Kardinalstaatssekretär zu wissen, welche Tatbestände unter die Formel „rechtsbegründetes Herkommen“ fallen sollen. Der Wegfall des Satzes „Bezüglich der Besetzung“ bis „Patronatsrecht“ erscheint ihm nicht annehmbar.

Zu Artikel 11 Ziffer 1 b wird andere Formulierung angenommen.

-Zu Artikel 11 Ziffer 2 wurde Ihrerseits mit Rücksicht auf die einzelkonkordatliche Regelung Fortfall angeregt - hierzu darf ich bemerken, daß man vatikanischerseits gegen diesen Fortfall keine Bedenken erheben würde. Meiner Auffassung nach bleibt jedoch vom Standpunkt staatlichen Interesses zu bedenken, ob nicht die allgemeine von Reichs wegen erfolgende Festlegung des Prinzips der politischen Klausel, das dann auch für etwa später noch entstehende Bistümer automatisch Platz griffe, erwünscht ist.

Zu Artikel 12 hoffe ich, auf anderem Wege eine den geäußerten Wünschen entsprechende Regelung zu finden.

Zu Artikel 14: Mit dem Wegfall des letzten Absatzes wird der Heilige Stuhl wohl einverstanden sein. Vielleicht beantragt er, ihn in irgendeiner Form in ein Zusatzprotokoll zu verweisen.

Zu Art. 15: Der gewünschte Wegfall von Satz 3 stößt auf Schwierigkeiten, da — so sagt man — der in ihm ausgesprochene Gedanke keine „Einzelheit der Ablösung“ darstelle, sondern einen beherrschenden Grundsatz für die gesamte Ablösung.

Zu Artikel 18 hoffe ich eine sinnähnliche Einschaltung zu erreichen.

Zu Artikel 24 bleibt direkte Verhandlung vorbehalten.

Zu Artikel 25: Textvorschlag für die entscheidenden Stellen des Apostolischen Breves wird vorbereitet.

Zu Artikel 29: Bei unserer Besprechung mit Kardinalstaatssekretär gingen auch Sie von dem Gesichtspunkt aus, daß für Fälle besonderen kirchlichen Interesses die Möglichkeit einer ziffernmäßig allerdings aufs äußerste beschränkten Mitgliedschaft im Parlament nicht ganz unmöglich gemacht werden solle. Ich werde — unter Wahrung dieses Grundsatzes — versuchen, eine weitere Annäherung an die Regierungswünsche zu ermöglichen und bitte gegebenenfalls um genauere Instruktionen.

Zu Artikel 30: Ich nehme an, daß die vorgeschlagene Änderung keinen Schwierigkeiten begegnet.

Wegen der allgemeinen, in der Hauptsache wohl nur außerhalb der Konkordatsverhandlungen erörterbaren Wünsche, die gegen Schluß Ihres Schreibens kurz aufgezählt sind, lassen Sie mich in aller Eile und unter Vorbehalt eingehender Stellungnahme wenigstens das Folgende sagen:

Bindungen des Heiligen Stuhles hinsichtlich von Kardinalsernennungen bestehen, wie mir ausdrücklich versichert wurde, mit keinem Staate. Es wurde mir in diesem Zusammenhang dringend davon abgeraten, diese Frage jetzt beim Papst zu förmlicher Erörterung gelangen zu lassen. Die auf Berlin bezüglichen Wünsche veranlassen mich zu dem Hinweis, daß der Kardinalat nach dem *stylus curiae* nur an Erzbischöfe verliehen zu werden pflegt. Solange diese Bedingung für Berlin nicht zutrifft, wird man sich vatikanischerseits auf diese formale Einrede gefaßt machen müssen.

Wegen der Anima-Angelegenheit, die ich sehr ernst nehme, will ich mich gerne weiter bemühen. Wesentlich wird es sein, für die Besetzung von Rektorat und Verwaltungsrat den Gedanken einer ehrlich-paritätischen Behandlung Deutschlands und Österreichs zur praktischen Auswirkung zu bringen. Wenn der Vatikan Österreich gegenüber jedoch eine einseitige konkordatäre Regelung abgelehnt haben sollte, dann wird er Deutschland gegenüber das gleiche Prinzip anwenden wollen. Festigkeit in der Sache und Delikatesse in der Form der Vertretung unserer zweifellosen Mitrechte wird in richtiger Dosierung unsere Stellung gegenüber dem Vatikan und dem österreichischen Gegenspieler nur verbessern können. Die Frage, wie die Berücksichtigung der deutschen Wünsche formell erreicht wird, scheint mir weniger wichtig, als daß sie erfolgt und man dafür in irgendeiner Weise greifbare Zukunftssicherungen erhält.

Auf andere Einzelheiten einzugehen, behalte ich mir für später vor. Im Zusammenhang mit den oben erörterten Fragen darf ich noch darauf hinweisen, daß die gestern mit der Paraphierung abgeschlossenen österreichischen Konkordatsverhandlungen für die Auffassung des Heiligen Stuhls anscheinend sehr zufriedenstellend verlaufen sind. Die schul- und eherechtlichen Abmachungen, ebenso wie die das kirchliche Ämterrecht angehenden Formulierungen gehen augenscheinlich weit über das von uns Angebotene hinaus. Wenn die Verhältnisse in Deutschland auch total anders gelagert sind, so gelingt es doch nur bis zu einem gewissen Grade, den Vatikan von kritischen Vergleichen zwischen den beiderseitigen Offerten und Forderungen abzuhalten. Ich kann deshalb nur dem Wunsch Ausdruck geben, daß — soweit nicht zwingende Gründe vorliegen — wir unsererseits die Distanz zwischen den beiderseitigen Textentwürfen nicht zu fühlbar werden lassen.

Indem ich mir vorbehalte, Ihnen in kürzester Frist die neue Textfassung zugehen zu lassen, bin ich

mit freundschaftlichen Grüßen
Ihr ergebenster
Kaas

P. S. Wäre es Ihnen nach Rücksprache mit dem Herrn Reichskanzler und dem Herrn Reichsaußenminister nicht möglich, mir die Erlaubnis zur Besprechung aller Konkordatsfragen mit Herrn von Bergen zu erteilen? Die Hinzuziehung eines so sachkundigen und abgeklärten Diplomaten evangelischen Bekenntnisses wäre mir, nachdem das Anfangsstadium der ersten Führungnahmen zu gewissen Ergebnissen geführt hat, zur Selbstkontrolle ebenso erwünscht, wie als Rückendeckung gegenüber etwaigen konfessionellen Empfindsamkeiten von anderer Seite. Dem Vatikan gegenüber wäre es geraten, in irgendeiner Form die jetzigen Verhandlungen deutlich zu autorisieren¹⁰.

4. KAAS AN PAPEN

Rom, den 11. Mai 1933.

Sehr verehrter Herr Vizekanzler,

Anbei lasse ich Ihnen eine Textfassung des Konkordats-Vorentwurfs zugehen¹¹, in der eine Reihe der von Ihnen angeregten Korrekturen berücksichtigt sind. An der Hand meines Schreibens vom 2. d. M. werden Sie unschwer feststellen können, inwieweit den von Ihnen ausgesprochenen Wünschen bisher entsprochen werden konnte. An wesentlichen Rückständen bleibt meines Erachtens nur Artikel 11 (jetzt 14) und Artikel 24 (jetzt 26). Angesichts der weitgehenden Zugeständnisse in der österreichischen Konkordatsfassung hielt der Heilige Stuhl an der Straffreiheit der Vorwegnahme der kirchlichen Ehe im Falle besonderen Notstandes nach wie vor fest. Ich empfehle, wegen der genannten beiden Artikel die endgültige Regelung direkten Verhandlungen vorzubehalten.

Artikel 8, 9 und 10 stellen Ergänzungen dar, die nicht gut abgelehnt werden konnten, nachdem im italienischen Konkordat und neuerdings auch in der österreichischen Fassung entsprechende Bestimmungen vorgesehen sind.

Artikel 15 (früher 12) ist Ihren Wünschen entsprechend anders gefaßt worden. Die Herausnahme der in Wegfall kommenden Parteien habe ich dadurch erreicht, daß ich unter Artikel 13 (früher 10) die Orden und religiösen Genossenschaften einbezogen habe.

Zwischen Artikel 23 (früher 20) und Artikel 24 (früher 22) wurde eine textliche Verschiebung vorgenommen. Artikel 21 der früheren Fassung ist weggefallen. Bezüglich der an katholischen Volksschulen anzustellenden Lehrer ist unter dem Eindruck der österreichischen Verhandlungen eine in Absatz 1 Artikel 24 eingesetzte Ergänzung nicht zu vermeiden gewesen¹².

¹⁰ In einem Schreiben des Vatikanbotschafters von Bergen vom 12. Mai an Reichsaußenminister von Neurath unterstützte der Botschafter diese Bitte des Prälaten. Bergen wies gleichzeitig darauf hin, daß er über die Einzelheiten der Verhandlungen nicht orientiert sei. Vgl. *Documents on German Foreign Policy* (s. Teil I, Anm. 1), 413. Vgl. auch Anm. 21.

¹¹ Bisher nicht zu ermitteln. Es handelt sich um einen in den Akten des AA erwähnten, aber nicht vorhandenen „sogenannten ‚Zweiten Entwurf‘“ von Prälat Kaas; vgl. *Kupper* a. a. O. 290, Anm. 52. *Bracher* a. a. O. 57 spricht von einem „recht vorsichtig gehaltenen vatikanischen Entwurf, der von Kaas präsentiert wurde“.

¹² Kaas' Schreiben zeigen, inwieweit das österreichische Konkordat für den Vatikan in

Eine Erörterung über den Text des Apostolischen Breve über die katholische Militärseelsorge¹³ wird seitens des Heiligen Stuhles erst in dem Augenblick für praktisch gehalten, wo über die anderen Fragepunkte Klarheit geschaffen ist. Unter diesen Umständen hielt ich es nicht für opportun, allzu sehr zu drängen.

Artikel 31 (früher 29) hat einen Zusatz³ bekommen, der ein praktisch sehr weitgehendes Zugeständnis darstellt.

Ich wäre Ihnen sehr zu Dank verbunden, wenn ich vielleicht mit dem nächsten Kurier eine kurze Mitteilung und eine Stellungnahme zu meinem Schreiben vom 2. d. M. haben könnte, damit ich in der Lage bin, meine Haltung gegenüber dem Heiligen Stuhl in einer den Intentionen der Regierung genau entsprechenden Weise zu regulieren.

Inzwischen bin ich mit freundschaftlichen Grüßen
ihr sehr ergebener
Kaas

5. KAAS AN PAPEN

Rom, den 13. Mai 1933.

Sehr verehrter Herr Vizekanzler,

Die Berliner Reise des Herrn Grafen Saurma möchte ich benutzen, um Ihnen kurz mitzuteilen, daß unterdessen der letzte Textentwurf¹⁴ vatikanischerseits erneut in Prüfung genommen worden ist. Wesentliche Abänderungswünsche sind mir bisher noch nicht mitgeteilt worden, so daß ich glaube, annehmen zu können, daß auf der bis jetzt erreichten Grundlage eine Einigung erhofft werden kann. Selbstverständlich habe ich meinerseits die Unverbindlichkeit der bisherigen Formulierungen außer jedem Zweifel gehalten. Da ich aus zwingenden gesundheitlichen Gründen möglichst bald eine längere Kur beginnen muß, wäre ich für eine baldgefällige Rückäußerung zu der letzten Textfassung besonders dankbar. Ich könnte dann noch vor Antritt meiner Kur für einen relativen Abschluß bemüht sein...¹⁵

6. PAPEN AN KAAS

F. von Papen
Stellvertreter des Reichskanzlers

Berlin W 8, den 17. Mai 1933¹⁶.
Wilhelmstr. 63

vielen Punkten als Vorbild gedient hat. Am 1. Juni telegraphierte Bergen an Papen, der von Kardinal Pacelli „mit üblicher Beharrlichkeit vorgebrachte Hinweis österreichischen Entgegenkommens“ werde „von uns auch weiterhin als unmaßgeblich abzulehnen sein“. *Akten des Politischen Archivs, Abt. 2, Vat. Pol. 2, Nr. 1, Geh. Bd. 1.*

¹³ Vgl. Anm. 4.

¹⁴ Vgl. Anm. 11.

¹⁵ Der zweite Teil des Briefes befaßt sich mit dem bevorstehenden Besuch von Goebels in Rom. Kaas rät dringend, die „Audienzfrage gar nicht akut werden zu lassen“, um „keinerlei Panne“ zu erleben.

¹⁶ Bei diesem Schreiben handelt es sich um die maschinenschriftliche Ausfertigung. Zum Inhalt vgl. *Kupper* a. a. O. 290 f.; *Bracher* a. a. O. 57. Ein Auszug dieses Schreibens (in engl. Übersetzung) abgedruckt in: *Documents on German Foreign Policy* (s. Anm. 10), 461, Anm. 3.

Herrn
Prälaten Professor Dr. Kaas

Sehr verehrter Herr Prälat!

Vielen Dank für Ihre Schreiben vom 2. und 11. Mai, sowie für den umgeänderten Entwurf¹⁷. Ich habe die Durcharbeit nach Möglichkeiten beschleunigt und darf zu den einzelnen Artikeln folgendes anführen:

Artikel 5: Ich schlage vor, statt: „bei der Ausübung“ zu setzen „in Ausübung“.

Artikel 7: Zeile 4: zu setzen: „ihres Diözesanordinarius, sowie des Ordinarius des Sitzes der öffentlich-rechtlichen Korporation“.

Artikel 10: Ich bitte, eine Fassung zu finden, die die Anwendung dieses Artikels auf Personen ausschließt, welche geistliche Kleidung bei ernstern Theateraufführungen tragen.

Artikel 14: Hinter Mainz wäre einzufügen „und für das sächsische Bistum Meißen“.

Ziffer 2: „Gründe“ umzuändern in „Bedenken“ und den Satz hinzuzufügen: „falls solche bestehen, wird der Heilige Stuhl eine Ernennung nicht vornehmen“. Diese Feststellung entspricht dem Preußischen Konkordat¹⁸.

Artikel 19: Zeile 2: vor „Hochschulen“ hinzuzufügen „staatlichen“; ferner zu streichen den Satz: „Unter besonderer Beachtung ... bis 1931“. Der Grund wird Ihnen ersichtlich sein; er liegt darin, daß die Konstitution zum Teil im Gegensatz zu den staatlichen Statuten der theologischen Fakultäten steht, und daher Schwierigkeiten entstehen könnten.

Artikel 20: 2. Satz: vor „Konvikten“ hinzuzufügen „kirchlichen“.

Artikel 21: Hinter „Volksschulen“ hinzuzufügen „Berufsschulen“. Im 2. Satz hinter „Religionsunterricht“ einzufügen „sowie im gesamten übrigen Unterricht wird die Erziehung zu vaterländischem, sozialem und staatsbürgerlichem Pflichtbewußtsein ...“ Die Berechtigung zu diesem Wunsch leitet sich daraus ab, daß ja auch für den übrigen Unterricht besonders qualifizierte katholische Lehrer gefordert und zugesagt werden.

Artikel 27: Zeile 3: Hinter „Mannschaften“ einzufügen „sowie deren Familien“. Vorletzter Satz: Anstatt „Militärpfarrer“ zu setzen „die mit der Militärseelsorge betrauten Geistlichen“.

Dem letzten Satz anzufügen: „das im Einvernehmen mit der Reichsregierung erlassen wird“.

Artikel 28: Zu streichen Zeile 4 und 5: „nach Maßgabe des vorhandenen Bedürfnisses“ sowie „im Bedarfsfalle“. Dies wird vorgeschlagen, damit nicht von der anderen Seite irgendwelche willkürliche Entscheidungen getroffen werden können.

Artikel 30: Hinter „Bischofskirchen“ hinzuzufügen: „sowie in den Pfarr-, Filial- und Klosterkirchen im Anschluß an den Hauptgottesdienst“. Dafür

¹⁷ Vgl. Anm. 11.

¹⁸ Schlußprotokoll des Preußischen Konkordats zu Art. 12, Abs. 1, Satz 2.

zu streichen Zeile 3. Vielleicht könnte man auch den lateinischen Text fortfallen lassen, weil dieses Gebet nach dem Gebrauch wahrscheinlich verschiedenen sein wird.

Artikel 31: Wie ich Ihnen schon schrieb, wünscht der Herr Kanzler hier eine klare Entscheidung, für die ich folgenden Textvorschlag mache:

„Im Hinblick auf die durch die Bestimmungen des vorliegenden Konkordats geschaffenen Sicherungen einer die Rechte und Freiheiten der Katholischen Kirche im Reich und in seinen Ländern während der Gesetzgebung untersagt der Heilige Stuhl im Sinne des canon 139 § 4, Satz 1 allen Geistlichen die Übernahme einer amtlichen Funktion innerhalb einer politischen Organisation. Der Heilige Stuhl wird durch besondere an die Bischöfe zu erlassende, mit der Reichsregierung zu vereinbarende Richtlinien diese bevollmächtigen, in seltenen und durch das kirchliche Interesse besonders begründeten Fällen eine Ausnahme zu gestatten.“¹⁹

Als letzter Satz dieses Artikels würde der bisherige 2. Absatz stehen, wobei fortzufallen hätte „der oben bezeichneten Kategorien“, und wo ich weiter vorschlage, anstatt „politischen“ „wirtschaftspolitischen Körperschaften“ zu sagen.

Durch die von mir vorgeschlagene Fassung soll erreicht werden, daß Geistliche, die sich in den Parlamenten jetzt befinden und deren weitere Mitgliedschaft besonders dringend erwünscht erscheint, in diesen verbleiben können.

Sie weisen, sehr verehrter Herr Prälat, verschiedentlich auf die großen Zugeständnisse des österreichischen Konkordats hin. Ich erlaube mir zu bemerken, daß die Verhältnisse für uns vollkommen anders liegen, und daß die Zusicherungen, die der Heilige Stuhl in dem vorliegenden Konkordat von uns erhält, alles das umfassen, was seit langen Jahren vergebens angestrebt wurde.

Ich möchte deshalb nicht annehmen, daß angesichts der Gesamtlage in Deutschland der Heilige Stuhl diese Gelegenheit vorübergehen lassen könnte aus Erwägungen, die den Artikel 31 betreffen, denn ich glaube sagen zu müssen, daß dieser Artikel in dem von uns gewünschten Sinne eine *conditio sine qua non* sein wird. Bezüglich der Wünsche, die im [Schluß-]Protokoll zu regeln wären, möchte ich Ihnen folgenden Vorschlag unterbreiten:

*„Vertretung des Deutschen Reiches bei den
deutschnationalen Stiftungen in Rom:*

In der Leitung und Verwaltung der deutschnationalen Stiftungen der

¹⁹ Dieser Abschnitt ist im Original mit handschriftlichen Korrekturen versehen (nicht von der Hand Kaas'), die den Text wie folgt ändern (Änderungen durch *Kursivdruck* hervorgehoben): „Im Hinblick auf . . . verpflichtet der Heilige Stuhl im Sinne des canon 139 § 4, Satz 1 alle Geistlichen, vor der Übernahme einer Funktion innerhalb einer *partei*politischen Organisation die *ausdrückliche Genehmigung einzuholen*. Der Heilige Stuhl wird durch besondere an die Bischöfe zu erlassende, mit der Reichsregierung zu vereinbarende Richtlinien diese bevollmächtigen, in *einzelnen* und durch das kirchliche Interesse besonders begründeten Fällen *solche Genehmigung zu erteilen*.“

Anima und des Campo Santo wird das reichsdeutsche Element entsprechend der geschichtlichen Entwicklung genügend vertreten sein. Die Direktoren dieser Anstalten werden vom Kardinal-Protector ernannt, der jedoch gebunden ist an den Vorschlag des deutsch-österreichischen Episkopats. Dieses Vorschlagsrecht wird bei dem Campo Santo ausgeübt durch die Erzbischöfe von Breslau, Köln und Salzburg, bei der Anima durch die Erzbischöfe von Wien, München und Freiburg.

Die Deutsche Botschaft beim Vatikan ist im Verwaltungsrat dieser Stiftungen durch ein von ihr zu ernennendes sitz- und stimmberechtigtes Mitglied vertreten.

Die Vertretung des Deutschen Reichs an der Kurie:

In den römischen Kurialbehörden ist das reichsdeutsche Element zu berücksichtigen. Insbesondere wird ein Anspruch des Deutschen Reichs auf den Posten eines uditore der römischen Rota anerkannt, der mit Zustimmung der deutschen Reichsregierung ernannt wird.“

Bezüglich des Artikels 26 hoffe ich, Ihrem Wunsche nachkommen zu können, kann das aber noch nicht mit Sicherheit feststellen.

Nach Rücksprache mit dem Herrn Reichsaußenminister darf ich Sie bitten, den Entwurf mit Exzellenz von Bergen zu besprechen und sein sachverständiges Gutachten einzuholen. Solange die Angelegenheit noch im Stadium der Vorbesprechungen ist, würde es sich indessen empfehlen, wenn Herr von Bergen seine Bemerkungen nicht über den Dienstweg, sondern unmittelbar an mich richten würde, womit Herr von Neurath einverstanden ist.

Mit freundschaftlichen Grüßen bin ich, sehr verehrter Herr Prälat,

Ihr ergebener
v. Papen

7. KAAS AN PAPEN

Rom, den 23. Mai 1933²⁰.

Sehr verehrter Herr Vizekanzler,

Mit aufrichtigem Dank bestätige ich Ihnen das gefl. Schreiben vom 17. d. M., das mir durch Herrn Legationsrat Dr. Menshausen überbracht wurde. Die außerordentliche Beanspruchung des Vatikans durch den Anno Santo, vor allem auch in dieser Woche, machen es einigermaßen schwierig, die einzelnen Fragen in wenigen Tagen so zu klären, daß die letztliche Stellungnahme der Kurie einwandfrei feststeht. Um so mehr, als es im Rahmen persönlicher

²⁰ Da dieses Schreiben erst einige Tage später abging (vgl. den folgenden Brief Kaas' an Bergen), übermittelte Kaas davon am 24. Mai an Papen telegraphisch über die Vatikanbotschaft eine kurze Inhaltsangabe. Darauf ging Papen in einem Schreiben vom 26. Mai an Bergen ein; vgl. Morsey, *Zentrumspartei* 390, Anm. 44; *Documents on German Foreign Policy* (s. Anm. 8), 491 f. Zur Interpretation dieses Schreibens auch Bracher a. a. O. 57 f.

Vorbesprechungen und ohne amtliche Bevollmächtigung von Berlin²¹ nur bis zu einer gewissen Grenze möglich ist, den kirchlichen Partner zur Fixierung einer äußersten Konzessionsbereitschaft zu veranlassen. Einzelne der nachträglich ausgesprochenen Wünsche sind im Vatikan auf stärksten Widerstand gestoßen, wie ich noch näher darlegen werde. Zudem wünscht der Heilige Stuhl vor seiner amtlichen Stellungnahme das Ergebnis der Beratungen der Fuldaer Bischofskonferenz abzuwarten, die bekanntlich am 30. d. M. zusammentritt. Letzterer Gesichtspunkt gilt vor allem für diejenigen Konkordatsabschnitte, welche sich mit den Fragen des Religionsunterrichts, der konfessionellen Schule, der theologischen Fakultäten, der katholischen Organisationen, wie auch des Maßes der Beteiligung des Klerus am politischen Leben befassen²². Auch schon aus diesem Grunde bin ich daher noch nicht in der Lage, Ihnen bezüglich des Artikels 31²³ eine, soweit es im Rahmen von Vorbesprechungen überhaupt möglich ist, abschließende Textfassung vorzulegen. Ich bitte aber davon überzeugt zu sein, daß ich jeden verantwortbaren Weg versuchen werde, um zu einer Klarheit und Frieden schaffenden Lösung zu gelangen.

Zu den einzelnen Vorschlägen Ihres Schreibens vom 17. Mai darf ich auf Grund erneuter Sondierungen, aber rein persönlich und ohne jede Verbindlichkeit für die kirchliche Seite, folgendes bemerken:

Artikel 5: Die vorgeschlagene Änderung wird angenommen werden.

Artikel 7: Kirchlicherseits bestehen keine Bedenken, den vorgeschlagenen Zusatz anzunehmen. Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß er in anderen Konkordaten, welche die gleiche Bestimmung enthalten, nicht vorgesehen ist. Inwiefern das staatliche Interesse den Zusatz rätlich macht, ist mir nicht ohne weiteres ersichtlich.

Artikel 10: Das Maß, in welchem der Staat auf Grund des Artikels 10 zum Schutze der geistlichen Kleidung sich verpflichtet, bemißt sich nach denjenigen Schutzbestimmungen, die er in seiner Strafgesetzgebung für die militärische Uniform für notwendig und angemessen hält. Da die einschlägigen Bestimmungen den Gebrauch der Uniform bei ernstesten Theateraufführungen nicht ausschließen, gilt Gleiches auch für die geistliche Kleidung. Eine besondere Theaterklausel erscheint deshalb nicht notwendig.

Artikel 14: Die Einfügung betr. Meißen wird zugesagt werden. Damit ist das Bischofswahlrecht für alle bestehenden Bistümer neu geregelt.

Was Ziffer 2 angeht, so ist die vorgeschlagene nachträgliche Änderung hier nicht durchzusetzen. Die Klausel: „falls solche bestehen, wird der Heilige Stuhl eine Ernennung nicht vornehmen“ ist in keinem sonstigen Kon-

²¹ Unter dem 19. Mai hatte *Neurath* auf Bergens Schreiben vom 12. Mai (s. Anm. 10) geantwortet: „Ich bin der Ansicht, daß man die Verhandlungen vorerst noch am besten zwischen Kaas und Papen laufen läßt.“ Bergen solle allerdings von Papen über den Stand der Verhandlungen unterrichtet werden. *Akten des Politischen Archivs, Reichskonkordat (1933)*, Bd. I. Das Schreiben ist abgedruckt in: *Documents on German Foreign Policy* (s. Anm. 10), 461 f.

²² Dazu vgl. *Kupper* a. a. O. 293, bes. Anm. 63.

²³ In der endgültigen Fassung Art. 32.

kordat, nicht einmal in dem italienischen, enthalten. Am empfehlenswertesten erscheint mir auf Grund der nunmehrigen Sachlage folgende Regelung:

Man läßt Ziffer 2 Satz 1 vollständig wegfällen, nachdem durch die Beifügung von Meißen die Liste der noch restlichen Bistümer geschlossen ist. Preußen, Bayern und Baden stehen unter eigenem Konkordatsrecht, welches durch das vorliegende Reichskonkordat in seinem rechtlichen Status quo nicht berührt wird. Die badische Regelung erfaßt die Suffraganbistümer Rottenburg und Mainz und findet auch Anwendung auf Meißen, wo bisher der Heilige Stuhl vollständig frei war. So ist, wenn auch kein ganz einheitliches, so doch ein weitgehend ähnliches Recht geschaffen. Die Ausdehnung der badischen Regelung auf Meißen bedeutet eine Konzession des Heiligen Stuhles. Daß der für Preußen beantragte Zusatz dem Sinne der dortigen Abmachung entspricht, wird hier verneint. Praktisch wird bei der Geltendmachung begründeter staatspolitischer Bedenken der Heilige Stuhl aller Erfahrung nach nicht an einer bestimmten Person festhalten, sondern das Sachinteresse der Kirche über das personale Moment stellen. In der diplomatischen Praxis ist die mildere oder schärfere Fassung der politischen Klausel weniger ausschlaggebend, als es rein theoretisch scheinen mag. Jedenfalls ist der Versuch, dem Heiligen Stuhl nachträglich eine solche Interpretation der politischen Klausel abzurufen, aussichtslos.

Artikel 19: Redaktionelle Änderung in Zeile 2 durchgeführt.

Die nachträgliche Streichung der Bezugnahme auf die Apostolische Konstitution „Deus scientiarum Dominus“ stößt auf starke Schwierigkeiten, nachdem die betreffende Fassung früher unbeanstandet blieb. Ich will versuchen, den von Ihnen befürchteten Schwierigkeiten für die Zukunft dadurch zuvorzukommen, daß folgende Fassung angestrebt wird: „Unter besonderer, im einzelnen noch zu vereinbarender Beachtung der Apostolischen Konstitution „Deus scientiarum Dominus.“ Erfolg sehr zweifelhaft. Beratungen nach dieser Richtung sind in verschiedenen Ländern schon eingeleitet und könnten unschwer zu einem positiven Ergebnis geführt werden, da m. W. die Studienkongregation in der Berücksichtigung der rechtlichen und sachlichen Besonderheiten der verschiedenen Länder sich zu starkem Entgegenkommen bereit erklärt hat.

Artikel 20: Redaktionelle Änderung durchgeführt.

Artikel 21: Die gewünschten Zusätze sind teilweise eingefügt. Der Ausdruck „vaterländisch“ stößt, da in keinem sonstigen Konkordat enthalten, auf Schwierigkeiten. Vorschlag zu sagen „zu staatsbürgerlichem und sozialem Pflichtbewußtsein“. Durch Umstellung wird die Betonung der Erziehung zum Staate hin auch ohne Einfügung des Ausdrucks „vaterländisch“ hinreichend stark.

Artikel 27: Die ausgesprochenen Wünsche redaktioneller Art sind berücksichtigt.

An Stelle der vorgeschlagenen und nicht erreichbaren Textänderung: „Das im Einvernehmen mit der Reichsregierung erlassen wird“, wird wohl zu-

gestanden werden, daß die das Staatsinteresse berührenden Partien des Apostolischen Breve vorher auf diplomatischem Wege informell bekanntgegeben werden.

Artikel 28: Textänderungen sind durchgeführt.

Artikel 30: Der gewünschte Zusatz ist durchgeführt. Der Gebetstext ist wunschgemäß gestrichen.

Artikel 31: Es wird Bezug genommen auf die einleitenden Mitteilungen und das Ergebnis der Fuldaer Beratungen vorbehalten. Es darf darauf aufmerksam gemacht werden, daß Canon 139 § 4 Satz 1 kein Verbot enthält.

Bezüglich der Vertretung des Deutschen Reiches in den deutschen Nationalstiftungen in Rom will ich nochmals versuchen, in einem etwaigen vertraulichen Zusatzprotokoll folgende Fassung durchzusetzen: Der Heilige Stuhl wird es sich angelegen sein lassen, dem reichsdeutschen Element in der Leitung und Verwaltung der als deutsche Nationalstiftungen entstandenen päpstlichen Institute der Anima und des Campo Santo eine dem geschichtlichen Werdegang und der Provenienz der Stiftungsgelder entsprechende Berücksichtigung zu sichern. Vor der Ernennung der Direktoren dieser Anstalten durch den zuständigen Kardinal-Protector wird der deutsch-österreichische Episkopat Gelegenheit zur Einreichung von Dreier-Vorschlägen erhalten. Diese Einreichung erfolgt bezüglich der Anima durch die Erzbischöfe von Wien, München und Freiburg, und bezüglich des Campo Santo durch die Erzbischöfe von Breslau, Köln und Salzburg. Die Deutsche Botschaft beim Vatikan ist in den Verwaltungsräten dieser Stiftungen durch je ein von ihr zu ernennendes sitz- und stimmberechtigtes Mitglied vertreten.

Bezüglich der Vertretung des Deutschen Reiches in der Kurie:

Der Heilige Stuhl wird es sich angelegen sein lassen, geeigneten deutschen Geistlichen eine entsprechende Berücksichtigung innerhalb der römischen Kurialbehörden zu ermöglichen. Insbesondere ist er bereit, dafür Sorge zu tragen, daß unter den Uditoren der römischen Rota immer ein reichsdeutsches Mitglied ist, vor dessen Ernennung sowohl der deutschen Reichsregierung als den Vorsitzenden der in Fulda und Freising stattfindenden Bischofskonferenzen Gelegenheit geboten wird, geeignete Vorschläge zu machen.

Ich mache jedoch heute schon in aller Offenheit darauf aufmerksam, daß ad 1) nach der Nichtaufnahme ähnlicher, allerdings exklusiver Wünsche in das österreichische Konkordat der Heilige Stuhl aller Voraussicht nach die Aufnahme selbst einer auf Parität eingestellten Formulierung in das deutsche Reichskonkordat ablehnen wird — es sei denn, daß Deutschland und Österreich sich untereinander freundschaftlich einigen, was zurzeit nicht gerade wahrscheinlich ist,

ad 2) in keinem existierenden Konkordate eine solche Klausel enthalten ist, so daß auch hier unbedingt mit Ablehnung zu rechnen ist. Auf diplomatischem Wege werden in derartigen delikaten Fragen eher Erfolge zu erzielen sein.

Außer der Reihe der von Ihnen vorgeschlagenen Formulierungen möchte ich Ihre Aufmerksamkeit noch auf folgendes lenken:

Artikel 15: Zu Absatz 3 wird in Ergänzung der Schutzbestimmungen für das Visitationsrecht auswärtiger Ordensobern folgender Zusatz empfohlen, den ich im staatlichen Interesse für richtig halte:

„Der Heilige Stuhl wird Sorge dafür tragen, daß für die innerhalb des Deutschen Reiches bestehenden Ordensniederlassungen die Provinzorganisation so eingerichtet wird, daß die Unterstellung deutscher Niederlassungen unter ausländische Provinzialoberen tunlichst entfällt. Ausnahmen hiervon können im Einvernehmen mit der Reichsregierung zugelassen werden, insbesondere in solchen Fällen, wo die geringe Zahl der Niederlassungen die Bildung einer deutschen Provinz untunlich macht, oder wo besondere Gründe vorliegen, eine geschichtlich gewordene und sachlich bewährte Provinzorganisation bestehen zu lassen.“

Ich bitte zu entschuldigen, wenn ich angesichts der Kürze der Zeit und der eingangs meines Schreibens gekennzeichneten sonstigen Hemmungen nicht mit einer abschließenden Textfassung dienen kann. Ich wollte jedoch die Rückreise von Herrn Legationsrat Dr. Menshausen benutzen, um Ihnen wenigstens wegen der bereits geklärten Punkte meine rein persönlichen Mitteilungen bzw. Vorschläge zuzusenden. Gegebenenfalls wäre ich dankbar für einen Wink, wenn die gesamtpolitische, vor allem die außenpolitische Lage einen beschleunigten Abschluß wahrscheinlich machen sollte. Österreich scheint zu Pfingsten offiziell unterzeichnen zu wollen.

Für heute bin ich mit freundschaftlichen Grüßen

Ihr ergebener

Kaas²⁴

²⁴ In der bereits unterzeichneten Ausfertigung dieses Schreibens (das erst einige Tage später abging; vgl. den folgenden Brief an Bergen) hat Kaas dann — „auf Wunsch H[errn] v. Bergens“ — folgendes Postskriptum wieder gestrichen: „P.S. Es verstärkt sich mir die Überzeugung, daß die Phase der unverbindlichen Vorbesprechungen abgeschlossen werden muß. Wenn man zu einer Vereinbarung gelangen und wenn man in Rom Zweifel an der Ernsthaftigkeit unseres Abschlußwillens vermeiden will, dann muß meiner Auffassung nach in kürzester Frist ein amtlich Bevollmächtigter die Verhandlungen übernehmen und vor allem in denjenigen Punkten, die bisher noch nicht geklärt sind — Artikel 14, 19 und 31 — in der Lage sein, für eine vereinbarte Lösung die Annahme durch die Reichsregierung zu sichern. Österreich hat durch seine schnellen und zu einem sehr befriedigenden Abschluß gebrachten Verhandlungen seine Position hier augenscheinlich gestärkt. So klar ich mir darüber bin, wie grundverschieden die Verhältnisse in den beiden Ländern liegen, so habe ich doch den begreiflichen Wunsch, daß der Heilige Stuhl auch durch die Verhandlungsmethoden Deutschlands von der Ernsthaftigkeit unseres Abschlußwillens einen möglichst eindeutigen Eindruck erhält. Am besten wäre es, Sie könnten — eventuell mit dem einen oder anderen ministeriellen Fachmann — für einige Tage oder eine ganze Woche herüberkommen. Ich bitte Sie, dieshalb mit dem Herrn Reichskanzler und dem Herrn Reichsaußenminister Fühlung zu nehmen und die entsprechenden Entschlüsse anzuregen. Daß ich gern bereit bin, meinerseits sachlich alles zu tun, um die Arbeiten zu erleichtern, brauche ich nicht zu betonen. Ich glaube, annehmen zu dürfen, daß auch Herr Botschafter von Bergen diese meine Auffassung wegen der offiziellen Aufnahme der Verhandlungen teilt.“ Vgl. Anm. 10 und 21.

8. KAAS AN BERGEN

Fiuggi, 25. Mai 1933.

Hochverehrte Exzellenz,

Trotz aller Bemühungen ist es mir gestern leider nicht möglich gewesen, das Diktat meines Briefes an Herrn von Papen²⁵, so wie es meine Absicht war, mit Ihnen zu besprechen. Ich hatte schon vom Vatikan aus, wo ich erneut Rücksprache nahm, telefonisch gebeten, Sie von meinem Herüberkommen zu verständigen und bin bis 2 Uhr in der Botschaft geblieben. Gerade die Rücksprache von gestern ist für mich Veranlassung gewesen, das zunächst nicht vorgesehene Postskriptum²⁶ zu diktieren. Ich glaube damit auf Grund der neu entstandenen Lage auch den Absichten gerecht zu werden, die Sie mir schon vor geraumer Zeit bezüglich der Opportunität der Bestellung eines amtlich Bevollmächtigten ausgesprochen hatten. Die letzte Rücksprache im Vatikan hat bei mir tatsächlich die Überzeugung verstärkt, daß der umständliche Weg des schriftlichen Meinungs austauschs von Berlin dem Vatikan unbequem zu werden beginnt. Vor allem infolge der Tatsache, daß nachträglich von Berlin Korrekturen an wichtigen Formulierungen verlangt wurden, welche bei dem erstmaligen Briefwechsel unbeanstandet geblieben waren. Gegen derartige Rückschläge, die für den Vortrag beim Papst naturgemäß störend empfunden werden, möchte der Kardinalstaatssekretär für die Zukunft im Rahmen des Möglichen sich zu sichern suchen. Die direkten und schnell zu Ergebnissen führenden Verhandlungsmethoden Osterreichs lassen meinem Empfinden nach den Vatikan die Unbequemlichkeiten der anderen Verhandlungsmethoden verstärkt fühlen. Lediglich aus solchen Erfahrungen heraus habe ich mich verpflichtet gefühlt, die in dem P.S. enthaltene Anregung persönlich an Herrn von Papen weiterzugeben. Ich gebe jedoch zu, daß es vielleicht nicht notwendig ist, sie schon im gegenwärtigen Augenblick schriftlich nach Berlin gelangen zu lassen. Umsomehr, als die Absicht des Vatikans, das Fuldaer Ergebnis abzuwarten, an sich eine kurze Hinausschiebung der entscheidenden Absprachen bedingt.

Auf das mir heute zugekommene Telegramm²⁷, dessen Empfang ich Ihnen dankend bestätige, bin ich natürlich gern damit einverstanden, daß das Postskriptum wegfällt. Ich habe das gekürzte Schreiben unterzeichnet, wäre Ihnen jedoch dankbar, wenn Sie freundlichst prüfen wollten, ob Herr Legationsrat Dr. Menshausen den Grundgedanken meiner Anregung in einer Ihnen opportun erscheinenden Form mündlich und unverbindlich Herrn von Papen gegenüber zum Ausdruck bringen darf.

Inzwischen bin ich mit verehrungsvollen Grüßen, auch von seiten des amtlichen Teiles der Fiuggier Krankenkolonie,

Ihr sehr ergebener
Kaas

²⁵ Bezieht sich auf das vorige Schreiben.

²⁶ Vgl. Anm. 24.

²⁷ Bisher nicht bekannt.

9. KAAS AN PAPAN

Rom, den 11. Juni 1933.

Sehr verehrter Herr Vizekanzler,

Die Heimreise von Herrn Kollegen Hackelsberger²⁸ gibt mir erwünschte Gelegenheit, nach erhaltener Mitteilung über die Fuldaer Stellungnahme zu Artikel 31 Ihnen auf sicherem Wege meine unverbindlichen Vorschläge zukommen zu lassen, mit der ergebenen Bitte, die dortigen Entschließungen möglichst bald herbeiführen zu wollen.

In Fulda hat die auf Blatt 1²⁹ stehende Formulierung des Artikels 31 die Zustimmung der Bischofskonferenz gefunden. Diese Formulierung weicht in der Textfassung von der in Ihrem letzten Schreiben vorgeschlagenen zwar noch ab, ist jedoch meiner Überzeugung nach, wenn es auf den ersten Blick auch nicht so scheinen mag, im wesentlichen der von Ihnen vorgeschlagenen gleichwertig. Für den Staat entscheidend ist doch lediglich die Sicherung des von ihm beabsichtigten Zieles, nämlich die weitgehende Herausziehung des Klerus aus parteipolitischer Betätigung. Die von Ihnen vorgeschlagene Formulierung erstrebte dieses Ziel durch ein „Verbot“, unter Wahrung gewisser, sehr seltener Ausnahmefälle. Die von Fulda angenommene Formulierung verzichtet auf das formelle „Verbot“, läßt aber die Nichtübernahme parteipolitischer Ämter so klar und deutlich als den pflichtmäßigen Regelfall und etwaige Ausnahmen als so selten erscheinen, daß im sachlichen Ergebnis zwischen beiden Fassungen kein Unterschied feststellbar sein dürfte. Durch das Wort „untersagt“ wird die erstrebte neue Praxis formell zwar deutlicher zum Ausdruck gebracht. Die von Fulda angenommene Fassung erreicht mit ihrer mildereren Formulierung dasselbe praktische Ziel und wird in den Kreisen des Klerus auf weniger psychologische Widerstände stoßen. Es kann gar keinem Zweifel unterliegen, daß der deutsche Episkopat auf Grund der ihm von hier zugegangenen Mitteilungen sich in Fulda bereits klar darüber war³⁰, daß eine ganz neue Praxis in der Handhabung des Canon 139 § 4 C.I.C. nunmehr eingeleitet werden soll — eine Auffassung, welche beispielsweise in der Diözese Ermland schon zu einer teilweisen Vorwegnahme der zu erwartenden Konkordatsbestimmungen geführt hat. Von dieser Tatsache ausgehend, glaube ich raten zu können, daß man unter Verzicht auf die zunächst in Aussicht genommene schärfere Formulierung die von der Fuldaer Konferenz angenommene Fassung für den

²⁸ *Albert Hackelsberger*, badischer Industrieller und führendes Mitglied der Reichstagsfraktion (seit 1932) des Zentrums und einer der Stellvertreter des am 6. Mai 1933 gewählten neuen Parteivorsitzenden Brüning, war zu Besprechungen über die Gestaltung des Art. 31 (kath. Organisationen) herangezogen worden. Die Vermutung liegt nahe, daß Hackelsberger mit Kaas auch über die Auflösung des Zentrums gesprochen hat; vgl. *Morsey*, *Zentrumspartei* 397.

²⁹ Dieses Blatt fehlt in der Anlage.

³⁰ Nach *Kupper* a. a. O. 293, Anm. 63 enthält das Protokoll der Fuldaer Bischofskonferenz keine Einzelheiten über eine Beratung von Konkordatsartikeln, mit Ausnahme der Schulfrage, sondern registriert nur allgemein eine Aussprache über die Zeitlage. *Deuerlein* a. a. O. 115 weist darauf hin, daß auf der Konferenz „ausführlich“ über das Reichskonkordat gesprochen wurde.

Konkordatstext selbst als genügend ansieht und sich darauf beschränkt, zu erwirken, daß die von Rom zu erlassende Verfügung so ausfällt, daß die wirksame Durchführung des beabsichtigten Zieles gesichert ist.

Für den Fall jedoch, daß der Herr Reichskanzler diese meine Auffassung nicht teilen sollte, füge ich, um weitere Zeitverluste zu vermeiden, eine Reihe von Eventualformulierungen sowohl zu Absatz 1 als zu Absatz 3 bei³¹, damit Sie für Ihre Besprechungen mit dem Herrn Reichskanzler in die Lage versetzt werden, die amtliche Stellungnahme so zu fixieren, daß man ohne weiteres hier zu einer endgültigen Absprache gelangen kann. Ich darf darauf aufmerksam machen, daß diese Eventualvorschläge lediglich persönlich sind und den Zweck verfolgen, die Auswahl des Endtextes tunlichst zu erleichtern. Ich bin bereit, auf Grund etwaiger neuer Instruktionen mit dem Herrn Kardinalstaatssekretär wiederum Fühlung zu nehmen, um festzustellen, wie die von dort bevorzugte Formulierung beurteilt wird. Wenn Artikel 31 in der Fuldaer Fassung dort angenommen würde, wäre der Weg für den baldigen Abschluß der Verhandlungen ohne weiteres frei.

Zu Artikel 32 hat die Konferenz folgende Textfassung empfohlen, in der grundsätzlich nichts geändert, sondern nur eine genauere Bezeichnung der für das kirchliche Interesse in Frage kommenden Organisationen angestrebt wird:

„Die nach Lebensstellung oder nach sozialer und beruflicher Gleichartigkeit oder für die Erfüllung besonderer Aufgaben gebildeten oder mit Genehmigung der Bischöfe neu entstehenden katholischen Organisationen Deutschlands, welche aus vorwiegend religiöser und kultureller Zielsetzung auf den ihnen jeweils zufallenden Aufgabengebieten der körperlichen, seelischen und beruflichen Ertüchtigung, wie der religiös-sittlichen Förderung ihrer Mitglieder dienen, und welche vermöge ihrer Eigenart der kirchlichen Behörde entweder direkt unterstellt sind oder mit ihr in besonderen Beziehungen stehen, bleiben in ihrem Wesen und in der Wer-

³¹ Bei der Bedeutung, die diesem Artikel des Reichskonkordats (in der endgültigen Fassung Art. 32) — als *conditio sine qua non* der Reichsregierung für das Zustandekommen des Vertrags — zukommt, ist es gerechtfertigt, den Text dieser Abänderungsvorschläge im Wortlaut mitzuteilen:

„Ersatzvorschläge für Artikel 31 Absatz 1: Im Hinblick auf . . .

- a) ‚wird der Heilige Stuhl in Ausführung des gegenwärtigen Vertrags es den katholischen Geistlichen zur Pflicht machen, keine Amtsfunktionen innerhalb einer parteipolitischen Organisation zu übernehmen‘ — oder:
- b) ‚wird der Heilige Stuhl in Ausführung des gegenwärtigen Vertrags dafür Sorge tragen, daß katholische Geistliche keine Amtsfunktionen innerhalb einer parteipolitischen Organisation übernehmen‘ — oder:
- c) ‚macht der Heilige Stuhl in Ausführung des gegenwärtigen Vertrags allen katholischen Geistlichen des Deutschen Reiches zur Pflicht, innerhalb parteipolitischer Organisationen keine Amtsfunktionen zu übernehmen‘.

Ersatzvorschläge für Artikel 31 Absatz 3:

- a) ‚Der Heilige Stuhl wird im Sinne der Entscheidung der päpstlichen Kommission für die authentische Auslegung des kirchlichen Gesetzbuches vom 25. April 1922 durch besondere an die Bischöfe des Deutschen Reiches zu erlassende Richtlinien dafür Sorge tragen, daß eine Ausnahme von den obigen Bestimmungen lediglich in einzelnen und durch das kirchliche Interesse besonders begründeten Fällen gestattet wird‘ — oder: [wie oben] b).“

bung neuer Mitglieder erhalten und werden in der Ausübung ihrer religiösen, kulturellen, karitativen und sozialen Aufgaben vom Staate nicht behindert.“

Sollte die hier in Artikel 32 vorgenommene Erweiterung im Konkordats-text selbst auf Schwierigkeiten stoßen, so könnten diejenigen Textpartien, welche die genauere Beschreibung der Organisationen enthalten, auch in das Schlußprotokoll verwiesen werden. Im übrigen habe ich Herrn Kollegen Hackelsberger mündlich über meine Auffassungen verständigt und ihn gebeten, die weitere Klärung einer persönlichen Besprechung mit Ihnen vorzubehalten.

Wie ich höre, hat Fulda eingehend über die an ein Reichskonkordat zu stellenden Wünsche beraten³² und die Desiderata des Episkopats zur Weiterleitung nach Rom an Seine Eminenz Kardinal Bertram übergeben, der wahrscheinlich auch persönlich bald nach Fronleichnamstag hierherkommen wird³³. Ich würde es außerordentlich begrüßen, wenn Sie, sehr verehrter Herr Vizekanzler, als bevollmächtigter Unterhändler dann auch hier anwesend sein könnten, kann aber nicht beurteilen, ob Ihnen das jetzt schon möglich ist. Aus privater Quelle weiß ich, daß in Fulda eine Konkordatsbestimmung über die Befreiung des Klerus von einer etwaigen Militärdienstpflicht gewünscht worden ist. Ich habe an diese Frage bereits früher gedacht. Ebenso wie im österreichischen Konkordat könnte jedoch eine solche Bestimmung angesichts der noch bestehenden Entwaffnungsvorschriften nur in einem geheimen Zusatzprotokoll und für den Fall vorgesehen werden, daß auf diesem Gebiet eine neue Sach- und Rechtslage eintritt. Aus diesem Grunde habe ich vorerst auf die Fassung eines solchen Artikels verzichtet und die Angelegenheit der endgültigen Beschlußfassung bei den amtlichen Beratungen vorbehalten³⁴.

Ich würde Ihnen, sehr verehrter Herr Vizekanzler, außerordentlich dankbar sein, wenn ich möglichst bald über die dortigen Entschließungen, auch bezüglich der beschleunigten Aufnahme der Schlußverhandlungen durch einen bevollmächtigten Vertreter unterrichtet würde und bin, in Erwartung Ihrer gütigen Rückäußerung und

mit freundschaftlichen Grüßen

Kaas

³² Vgl. Anm. 30.

³³ Eine eigenhändige, nicht datierte Aufzeichnung Kaas' lautet: „Bei Besprechung mit Kardinalstaatssekretär am 6. VI. erneut festgestellt, daß Zeit offizieller Verhandlungen gekommen ist. Herkunft Kardinal Bertram nachdrücklich empfohlen. Jedoch nicht mehr erreicht, als daß man sich mit ihr abfindet. Vogt-Aachen oder Gröber-Freiburg würde vorgezogen.“ Anstelle des von Kaas vorgeschlagenen Breslauer Kardinals wurde dann Erzbischof Gröber nach Rom gebeten. Dazu dürfte ein Telegramm des Vatikanbotschafters vom 1. Juni beigetragen haben, worin Bergen den Vizekanzler vor Kardinal Bertram warnte, „mit dem jedes Verhandeln stets überaus mühsam gewesen ist“. *Akten des Politischen Archivs, Abt. 2, Vat. Pol. 2, Nr. 1, Geh. Bd. 1*. Von Gröber sagt Papen (Der Wahrheit eine Gasse. München 1952, 314): „Wir beide haben ausgezeichnet zusammengearbeitet.“

³⁴ Eine entsprechende Vereinbarung wurde im Verlauf der weiteren Verhandlungen erzielt und in einem Geheimanhang festgelegt. Der Wortlaut ist erst 1956 bekannt geworden. Dazu vgl. Kupper a. a. O. 300f., Anm. 89.

Mit diesem Schreiben endet vorerst der bis heute zugängliche Briefwechsel Kaas-Papen zur Geschichte des Konkordatsabschlusses. Am 16. Juni teilte Papen telegraphisch Botschafter von Bergen mit, daß er mit Hitlers Einverständnis bald nach Rom kommen werde („möglichst vor Eintreffen [von] Kardinal Bertram“), vor allem wegen der Regelung des Art. 31³⁵. Papen fuhr fort, Kardinal Faulhaber habe ihn unterrichtet, „daß Fuldaer Bischofskonferenz sich zwar bezüglich Art. 31 auf anderen Standpunkt gestellt habe, daß man aber Zustandekommen des Konkordats daran keineswegs scheitern lassen wolle“. Um zu verhindern, „daß Kaas öffentlich im Zusammenhang mit unseren Verhandlungen erscheint“ — so hieß es weiter —, habe Kardinal Faulhaber den Vorschlag gemacht, ein Mitglied des Episkopats, eventuell Bischof Preysing, einzuschalten. Eine Woche später, am 23. Juni, zeigte ein erneutes Telegramm Papens dem Botschafter seine bevorstehende Ankunft in Rom an. Darin hieß es ferner: „Art. 31 hält Kanzler daran fest, daß Geistlichen jede politische Tätigkeit zu untersagen sei, also nicht nur Ausübung besonderer Ämter in politischen Parteien“³⁶.

Am 29. Juni traf der Vizekanzler dann in Rom ein, wo ihm Kaas „verabredungsgemäß“ die in seinem Schreiben an Papen vom 11. Juni erwähnten „Ergänzungs- und Abänderungsvorschläge“ des deutschen Episkopats vorlegte, um — wie es dazu in einem kurzen Begleitbrief Kaas' vom 28. Juni hieß — „dieselben noch vor Ihrer Rücksprache mit Seiner Eminenz dem Herrn Kardinalstaatssekretär³⁷ in Ruhe durchprüfen und gegebenenfalls bezüglich des einen oder anderen wichtigeren Punktes sich mit Berlin in Verbindung zu setzen“³⁸. Nach Papens Ankunft in Rom begann Anfang Juli unter Zuziehung des Freiburger Erzbischofs Gröber und — einige Tage später — des Ministerialdirektors im Reichsinnenministerium Buttmann die letzte Verhandlungsphase. Sie führte innerhalb weniger Tage (8. Juli) zur Fertigstellung des Konkordatstextes. Bei der feierlichen Paraphierung am 20. Juli 1933 im Vatikan war auch — trotz heftiger Magenkrämpfe, bei denen er sich „nur mit allerhand Medizinalien“ noch „notdürftig arbeitsfähig erhalten konnte“³⁹ — der Mann zugegen, der am Zustandekommen dieses Vertrags, wie sich aus den hier vorgelegten Quellen ergibt, in erster Linie beteiligt war: Prälat Ludwig Kaas.

³⁵ Art. 32 der endgültigen Fassung.

³⁶ *Akten des Politischen Archivs* (vgl. Anm. 33).

³⁷ Noch am Abend des 29. Juni.

³⁸ Einige dieser „Ergänzungs- und Abänderungsvorschläge“ seien erwähnt: Zu Art. 15 Abs. 1 sollte hinzugefügt werden, daß die Gründung von Orden und religiösen Genossenschaften sowie die Ordnung ihrer Angelegenheiten „der Willensbestimmung der zuständigen kirchlichen Stelle überlassen bleibt“. — Zu Art. 18 sollte geklärt werden, ob es nicht statt „rechtsbegründeten Herkommen“ heißen müsse: „rechtsbegründende Herkommen“. — In Art. 19 sollten die kath.-theol. Fakultäten stärker gesichert und ihre Studienordnung gemäß kirchlicher Vorschriften und seelsorglicher Bedürfnisse im Einvernehmen mit dem zuständigen Ordinarius aufgestellt werden. — In Art. 20 sollten die kirchlichen Konvikte steuerrechtlich als „wesentlich kirchliche Institutionen“ und „Bestandteil der Diözesanorganisation“ anerkannt werden. — Zu Art. 21—24 (Schulartikel) wurde eine stärkere Geltendmachung kirchlicher Ansprüche gewünscht. — Schließlich sei noch der